



ELEKTRONISCHER BRIEF

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

09.04.2021

Mein Aktenzeichen
105-62 062/2021-1#6
Referat 1051

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon/Fax

[REDACTED]

[REDACTED]

06131 16-[REDACTED]

Anfrage zur Wirtschaftlichkeit der Landesforsten

Ihre E-Mail vom 29.03.2021

Sehr [REDACTED],

Ihren Antrag auf Information vom 29. März 2021 nach § 11 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) beantworten wir wie folgt:

Ihre Frage nach Zahlen zum Holzeinschlag und den damit verbundenen Kosten und Erlösen auf Landesebene haben wir hier nach den einschlägigen Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes geprüft. Ihren Antrag auf Herausgabe der Informationen oder Einsichtnahme in die angefragten Daten können wir leider nicht nachkommen.

Grundsätzlich unterliegt das Ministerium zwar der Informationspflicht für amtliche und Umweltinformationen nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG); diese Informationspflicht greift aber nur dann, wenn dem Auskunftersuchen keine öffentlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen.

1/4

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Wie Sie zutreffend feststellen, ist der Begriff der Umweltinformationen im Sinne des §5 Abs. 3 LTranspG weit gefasst und umfasst auch Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2). Aus der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24. November 2017 ergibt sich aber explizit zu § 7 Abs. 2 Nr. 2, dass „die in der Forstwirtschaft üblichen mittelfristigen Betriebs- und jährliche Wirtschaftsplanung“ nicht unter diese Regelung fallen, „während Inventurdaten der Forsteinrichtung erfasst werden“. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen stehen dem Antrag jedoch das Vorliegen öffentlicher Belange (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LTranspG) und die Schutzbedürftigkeit von vorliegenden Geschäftsgeheimnissen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen.

Nach letzterer Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Herausgabe der Information verletzt würden. Geschäftsgeheimnisse umfassen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie Kalkulationen, Bilanzen, Umsatzzahlen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebssysteme oder Kreditdaten.

Landesforsten ist ein Landesbetrieb nach § 26 LHO. Damit ist Landesforsten zwar vorwiegend ein Bestandteil der Landesverwaltung, wird dabei aber im gesetzlich erlaubten Maße teils auch wirtschaftlich tätig und muss sich dabei an betriebswirtschaftliche Grundsätze halten.

Die angefragten Daten zu Holzeinschlägen beinhalten Umsatzzahlen sowie Kosten als Ausfluss des internen Rechnungswesens von Landesforsten, so dass es sich um interne Kostenkalkulationen handelt. Auch die Mengen stellen eine Grundlage für die Ermittlung des Erlöses dar, die sich unmittelbar auf den Landesbetrieb Forsten beziehen. Es handelt sich um Geschäftsdaten, von denen Landesforsten auch ein



berechtigtes Interesse hat, dass sie nicht einem Wettbewerber zugänglich werden und so die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb schmälern könnten.

Auch das laufende Kartellverfahren gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen angeblich kartellrechtswidriger Rundholzverkaufspraxis vor dem Landgericht Mainz stellt einen öffentlichen Belang im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LTranspG dar, der uns im Rahmen der durchgeführten Interessenabwägung zu dem Prüfungsergebnis kommen lässt, Ihnen die angefragten Informationen nicht herauszugeben.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dieser ist beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ gewahrt, die an folgende Adresse zu richten ist mueef@poststelle.rlp.de. Eine Anleitung, wie sie diese qualifizierte elektronische Signatur nutzen können, finden Sie unter <https://mdi.rlp.de/de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>.

Wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen, können Sie sich an den Informationsfreiheitsbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wenden.

Kontaktdaten:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz
www.datenschutz.rlp.de

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der oder des Landesbeauftragten keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Widerspruchsbescheid hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]